

Tarifblatt

Gem. § 33 AGB für Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage des AWV L-W-K
(gültig ab 01.05.2024, Rev. 2 vom 02.01.2026)

§ 1 Grundlagen und Geltungsbereich

(1) Gemäß § 33 der AGBs für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage des AWV L-W-K sind für Indirekteinleitungen Entgelte zu entrichten.

(2) Die Bestimmungen dieses Tarifblattes bilden einen wesentlichen und verbindlichen Bestandteil der AGBs für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage des AWV L-W-K.

(3) Die im Tarifblatt in § 2 und § 3 angeführten Beträge sind wertgesichert. Mit 1. Jänner wird eine jährliche Anpassung aller Tarife auf Basis des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI) durchgeführt.

Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte Kalenderjahr.

§ 2 Entgelt für die Vertragserrichtung sowie die erstmalige Prüfung der technischen Unterlagen

(1) In Abhängigkeit der täglich eingeleiteten Abwassermenge* ist einmalig ein pauschaliertes Entgelt (zuzüglich USt.) gemäß nachfolgender Tabelle zu entrichten:

Abwassermenge* in m ³ pro Tag	Entgelt pro Teilstrom
< 5	€ 420,60
5 – 25	€ 495,20
> 25	€ 791,50

(2) Das Entgelt wird bei der Erteilung der Zustimmung zur Einleitung gemäß § 33 der AGBs für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage des AWV L-W-K in Rechnung gestellt und ist binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung fällig.

(3) Zahlungspflichtig gem. Abs 1 und 2 ist der Indirekteinleiter.

§ 3 Entgelt für die jährliche Bearbeitung der Indirekteinleiterüberprüfung

(1) Um die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Konsensmengen regelmäßig überprüfen zu können, ist in Abhängigkeit der täglich eingeleiteten Abwassermenge ein pauschaliertes Entgelt zu entrichten:

für Abwassermengen* < 5 m³/Tag	alle 2 Jahre	€ 159,50 pro Teilstrom (zuzüglich USt.)
für Abwassermengen* ab 5 m³/Tag	jährlich	€ 159,50 pro Teilstrom (zuzüglich USt.)

(2) Dieses Entgelt wird dem Indirekteinleiter im 1. Quartal des Jahres in Rechnung gestellt und ist in allen Fällen frühestens am 31.03. desselben Jahres bzw. binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung im Vorhinein für das laufende Kalenderjahr fällig.

(3) Zahlungspflichtig gem. Abs 1 und 2 ist der Indirekteinleiter. Auf § 48 der AGBs für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage AWV L-W-K wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

*Abwassermenge: entspricht zugestimmter Abwassermenge lt. gültigem Indirekteinleitervertrag.